

**1843/AB**  
**Bundesministerium vom 05.12.2018 zu 1824/J (XXVI.GP)**  
**Europa, Integration und Äußeres**

DR. KARIN KNEISL  
BUNDESMINISTERIN

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

5. Dezember 2018  
GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0114-VIII/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2018 unter der Zl. 1824/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Deutschprüfungen durch den Integrationsfonds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nicht Zielgruppe der Integrationsvereinbarung (IV 2017) sind. Vielmehr dient die IV 2017 (§§ 7 ff Integrationsgesetz – IntG; BGBl. I Nr. 68/2017) der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger, die einen Antrag auf Erteilung eines in den §§ 9 Abs. 1 bzw. 10 Abs. 1 IntG genannten Aufenthaltstitels stellen.

Seit 1. Oktober 2017 dient die „A2 Integrationsprüfung“ der Erfüllung von Modul 1, die „B1 Integrationsprüfung“ der Erfüllung von Modul 2 der IV 2017. Prüfungen auf dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dienen nicht dem Nachweis der Erfüllung der IV 2017, weshalb sich die Beantwortung der Fragen auf die „A2- und B1-Integrationsprüfungen“ bezieht.

#### Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 1170/JNR/2018 vom 29. Juni 2018. Außer vom Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) wurden seit dem 1. Oktober 2017 keine weiteren Anträge auf Zertifizierung gestellt.

#### Zu den Fragen 3 bis 6:

Im betreffenden Zeitraum wurden 620 „A2 Integrationsprüfungen“ sowie 1.110 „B1 Integrationsprüfungen“ mit je 6 bis 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Sowohl die „A2 Integrationsprüfung“ als auch die „B1 Integrationsprüfung“ werden gemäß § 7 Abs. 3 IV-V 2017 von je zwei qualifizierten Prüfern durchgeführt, wobei gemäß Anlage C zur IV-V 2017 der Erstprüfer vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gestellt wird. Seitens des ÖIF werden den Kursträgern pro Teilnehmer Euro 70,- für einen Prüfer bzw. Euro 105,- für zwei Prüfer in jenen Fällen in Rechnung gestellt, in denen der Kursträger oder die zertifizierte Prüfungseinrichtung keinen qualifizierten Zweitprüfer beistellt. Insgesamt wurden den

- 2 -

Kursträgern für „A2 und B1 Integrationsprüfungen“ vom ÖIF Euro 1.308.586,96 in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Kostenbeteiligung des Bundes werden gemäß § 14 Abs. 1 IntG den genannten Personengruppen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 IntG 50 Prozent der Kosten eines Integrationskurses gemäß § 13 IntG ersetzt. Im genannten Zeitraum wurden in 171 Fällen insgesamt Euro 64.714,89 refundiert.

**Zu Frage 7:**

Die neuen Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung (IV 2017) sind mit 1. Oktober 2017 in Kraft getreten (§ 27 Abs. 1 IntG). Begleitend wurden betreffend die Erfüllung der Module 1 und 2 der IV 2017 entsprechende Übergangsbestimmungen geschaffen.

Personen, die vor dem 1. Oktober 2017 bereits zur Erfüllung von Modul 1 der IV 2017 verpflichtet waren, dieses aber noch nicht erfüllt haben, haben gemäß § 81 Abs. 37 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) binnen einer Übergangsfrist von 36 Monaten die Möglichkeit, dieser Verpflichtung sowohl nach den bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen durch Vorlage reiner Sprachzertifikate, als auch mittels positiv absolvierte Integrationsprüfung nach der IV 2017 nachzukommen.

Personen, die nach dem 1. Oktober 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ stellten, müssen Modul 2 der IV 2017 erfüllen, während diesbezügliche Anträge vor dem 1. Oktober 2017 gemäß § 81 Abs. 39 NAG nach der bis dahin geltenden Rechtslage finalisiert werden.

Zudem bestand für jene Personen, die nach dem 1. Jänner 2017 bereits ein reines Sprachzertifikat auf dem Niveau B1 von den Prüfungsanbietern ÖSD, Telc, Goethe und ÖIF in Österreich erworben haben, bis zum 31. Dezember 2017 die Möglichkeit, sich kostenlos für eine B1-Integrationsprüfung des ÖIF anzumelden.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Für die Abnahme von insgesamt 1.730 Integrationsprüfungen auf den Niveaus A2 und B1 betrug der Aufwand des ÖIF im abgefragten Zeitraum 6.517 Arbeitsstunden. Integrationsprüfungen werden grundsätzlich von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum ÖIF durchgeführt.

Dr. Karin Kneissl

